


KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42167255

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1014 Wien

*Original-Urteiltentwurf
Z. 29. - Ge/9 P*

Datum: 2. APR. 1990

Verteilt.

S. h. B. Jayk

Jayk

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

284/90/Dr.Be/Be

30.3.1990

BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelt zum obigen Betreff wunschgemäß 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll

Der Kammerdirektor:



Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42 16 72 55

An das
 Bundesministerium für Arbeit
 und Soziales

Stubenring 1
 1010 Wien

IHR ZEICHEN
 ZI.35.401/3-2/90

IHRE NACHRICHT VOM
 15.2.1990

UNSER ZEICHEN
 284/90/Dr.Be/Be

DATUM
 24.3.1990

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, ZI.35.401/3-2/90, vom 15.2.1990, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zum oa. Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Durch die Entwicklung der letzten Jahre stößt die Behandlung des Zuwandererstromes vielfach bei der inländischen Bevölkerung auf Kritik. Die Gestaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ist wesentlich dazu geeignet, dieser Kritik Rechnung zu tragen. Es wird somit begrüßt, wenn das Ausländerbeschäftigungsgesetz als Instrumentarium nicht nur zur Verfolgung, sondern auch zur Unterbindung der illegalen Ausländerbeschäftigung und in der Folge zur Verhinderung unerwünschter Einwanderungsbestrebungen benutzt wird. Der vorliegende Entwurf ist jedoch nicht geeignet, der Eindämmung der Beschäftigung von Ausländern in "Schwarzarbeit" zu begegnen, da die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen noch weiter erschwert werden soll. Abgesehen davon wird es Arbeitgebern unmöglich gemacht, dringend benötigte Arbeitskräfte rasch und unbürokratisch aufnehmen zu können.

Zu § 1 Abs.2 lit. j:

Im Hinblick auf die Berufsaussichten inländischer Absolventen eines Medizinstudiums ist eine Ausnahme ausländischer Ärzte vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht einzusehen.

Zu §§ 3, 4, 4b, 4c und 8:

Im Hinblick auf die obigen allgemeinen Ausführungen sowie die in der 49. ASVG-Novelle vorgesehene Ergänzung des § 33 Abs.1 ASVG werden die vorgesehenen neuen Tatbestände durchwegs abgelehnt.

b.w.

- 2 -

Der Dienstgeber ist nämlich schon jetzt sehr oft gezwungen, Ausländer vor Erteilung der Beschäftigungsbewilligung einzustellen, wenn geeignete Inländer nicht zur Verfügung stehen, da diese Erteilung - wenn überhaupt - nur sehr schleppend erfolgt. Sollte der vorliegende Entwurf Gesetz werden, müßte mit noch erheblicheren Verzögerungen gerechnet werden. Diese absehbaren Auswirkungen der Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz würden daher zu einer weiteren "Flucht" in die "Schwarzarbeit" führen.

Zu § 26 Abs.2 - 5:

Es ist zu bedenken, daß durch den jederzeit möglichen ungehinderten Zutritt zu allen Betriebsstätten und auswärtigen Arbeitsstellen der Arbeitgeber in seiner Dispositionsfreiheit wesentlich eingeschränkt wird.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt werden.

Hochachtungsvoll

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

